

OLKRin Dr. Gäfgen-Track

Hannover, den 25.05.2018  
Az.: 2033-1

## Anhörung Änderung des KiTaG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir, Herr Siegmann und ich, bedanken uns im Namen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Gelegenheit zur Stellungnahme

### 1. Elternbeitragsfreiheit

Wir haben die gestrige Pressemitteilung über die Einigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden so gelesen, dass eine Einigung über die Kompensation der wegfallenden Elternbeiträge gelungen ist. Wir gehen davon aus, dass alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, die Elternbeiträge erheben, auch direkt entsprechende Ausgleichszahlungen erhalten, um die entstehenden Kosten refinanzieren zu können.

Durch die Erhöhung der allgemeinen Finanzhilfe für alle Träger wird berücksichtigt, dass 2/3 der Kindertagesstätten in Niedersachsen durch Kirchen und andere freie Träger betrieben werden und insoweit auch alle Träger einen entsprechenden Ausgleich benötigen.

Unverständlich ist uns aber, dass die Verhandlungen um die entsprechenden Ausgleichszahlungen nur zwischen Land und Kommunen geführt wurden und offensichtlich auch weiter geführt werden sollen. Wir sehen darin eine Missachtung von rund 2/3 aller Träger - evangelische Kirchen und Diakonie sind der größte freie Träger mit rund 1000 Einrichtungen. Dass was wir und die anderen Träger auch an nicht unerheblichen finanziellen Beiträgen, Engagement und Kompetenz einbringen, wurde in diesen Prozess weder bedacht und gewürdigt. Wir halten es nicht nur für angemessen, sondern auch geboten, grundsätzlich auch die freien Träger von Tageseinrichtungen für Kinder bei den Verhandlungen zu beteiligen.

Ob die nun kalkulierte Finanzhilfe ausreichen wird, um die Elternbeitragsausfälle für alle Träger auszugleichen, ist aus unserer Sicht schwer zu beurteilen. Wie bereits in der Begründung des Gesetzes aufgeführt, wurden hierbei lediglich die Einnahmen der Kommunen im Kindergartenjahr 2014/2015 zugrunde gelegt und hochgerechnet. Ob alle Erweiterungen der Angebote aufgrund des Ausbaus der Betreuungsplätze bis zum beginnenden Kindergartenjahr 2018/2019 dabei berücksichtigt wurden, wird nicht deutlich. Statistische Daten über die Elternbeiträge für Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe sind nicht ver-

füßbar. Daher bestehen unsererseits weiterhin Zweifel im Blick auf die Auskömmlichkeit der Mittel.

Langfristig halten wir eine Erhebung entsprechender Daten für unerlässlich, um eine Überprüfung der Auskömmlichkeit einleiten zu können. Bis dahin halten wir es dringend für geboten, dass nicht refinanzierte Einnahmeausfälle auch von freien Trägern der Jugendhilfe über den nun vereinbarten „Härtefallfonds“ kompensiert werden. Wir bitten zeitnah unter Einbeziehung der freien Träger um eine kontinuierliche Überprüfung der in dieser Woche verabredeten finanziellen Regelungen.

## **2. Verlagerung der vorschulischen Sprachförderung von den Grundschulen auf die Kindertagesstätten**

Durch den Wegfall der vorschulischen Sprachförderung infolge der Schulgesetznovelle sind seit März 2018 die Grundschulen nicht mehr verpflichtet, vorschulische Sprachförderung durchzuführen. Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sollen zum 1. August 2018 zu einer erweiterten Sprachförderung und Sprachbildung verpflichtet werden. Als neue Aufgaben kommen hinzu:

- schriftliche Dokumentation des Entwicklungsprozesses der Kinder einschließlich der Sprachentwicklung,
- Im letzten Kindergartenjahr: Erfassung der Sprachkompetenz, individuelle und differenzierte Förderungen planen und durchführen sowie mindestens ein oder zwei Gespräche mit den Eltern, ggf. unter Beteiligung der Grundschule.

Für diese zusätzlichen Aufgaben werden keine personellen Mindeststandards gesetzt, es bleibt den Trägern und ihren pädagogischen Fachkräften überlassen, wie sie diese Aufgaben bewältigen.

Um eine gleichmäßige Mindestwahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben in den Kindertagesstätten gewährleisten zu können, halten wir das Festlegen eines personellen Mindeststandards für notwendig. In jedem Fall werden die Träger für diese zusätzlichen Aufgaben Umsetzungskonzepte entwickeln müssen und neues Fachpersonal anstellen, bzw. bestehende teilzeitbeschäftigte Fachkräfte bitten, ihren Beschäftigungsumfang zu erhöhen. Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels und des zeitlichen Drucks, die neuen zusätzlichen Aufgaben zum 1. August 2018 umzusetzen, ist aber schon jetzt absehbar, dass die meisten Einrichtungen dieses nicht gewährleisten können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Mittel für die Sprachförderung auch den jährlichen Kostensteigerungen bei den Personalkosten angepasst werden **müssen**. Eine entsprechende Klausel zur Dynamisierung der Mittel ist erforderlich, da ansonsten die Angebote wieder sukzessiv eingeschränkt werden müssten.

Bereits jetzt haben wir viele Anfragen von Trägern, Einrichtungen und Eltern, die verdeutlichen, dass es erhebliche Irritationen gibt bei allem guten Willen eine gute Sprachbildung und Sprachförderung in den einzelnen Einrichtungen zu leisten. Wir bitten daher zu überprüfen, ob durch entsprechende Übergangsregelungen eine Umsetzung der zusätzlichen Aufgaben zum 1. August 2018 nicht verschoben werden kann.

## **3. Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung**

Das Land plant offensichtlich weiterhin, für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben für Sprachbildung und Sprachförderung Mittel in Höhe von 32,545 Mio. Euro zur Verfügung

zu stellen. Diese Mittel können nur von den öffentlichen Trägern beantragt werden. Wir halten es nicht für angemessen, alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder mit zusätzlichen Aufgaben zu verpflichten und die Finanzierung dann ausschließlich über die Kommunen zu regeln. Ähnlich wie bei der Landesfinanzhilfe halten wir hier ein Antragsrecht für alle Träger für erforderlich, um auch allen Trägern die gleichen Startchancen zu ermöglichen.

Wegen der Kurzfristigkeit der neuen Regelung halten wir es zudem erforderlich, dass im Kindergartenjahr 2018/2019 nicht verausgabte Mittel zweckgebunden für Sprachfördermaßnahmen in das Kindergartenjahr 2019/2020 übertragen werden können. Aufgrund der Schwierigkeiten, entsprechendes Fachpersonal zu finden und auch zu qualifizieren, wird eine Übergangsregelung erforderlich sein, damit die vorgesehenen Mittel auch eingesetzt werden können.

Unseres Wissens plant die Bundesregierung, durch ein Qualitätsentwicklungsgesetz, **das zum 1. Januar 2019 in Kraft treten soll**, die Länder beim Ausbau von qualitativen Verbesserungen in Kindertagesstätten zu unterstützen. Wir nehmen wahr, dass die jetzt ausschließlich zwischen Kommunen und Land aufgeteilten Bundesmittel nicht primär oder mit einem wesentlichen Anteil für die Qualitätsentwicklung verwandt werden sollen. Wir erwarten, dass die Mittel des Bundes für entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssteigerung allen Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Wir freuen uns mit Land und kommunalen Spitzenverbänden, dass eine Lösung für die Finanzierung der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten gefunden wurde, sehen noch viele offene Fragen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Steigerung der Qualität in der frühkindlichen Bildung, bedauern sehr, dass bisher die freien Träger nicht in die Verhandlungen einbezogen wurden und erklären nachdrücklich unsere Bereitschaft, mit Land und Kommunen gemeinsam für eine gute Weiterentwicklung, auch Finanzierung frühkindlicher Bildung zu arbeiten.